

## Merkblatt

**Einsatz von NPr-Futter****Allgemeines**

Das vorliegende Merkblatt stützt sich auf die Weisungen von Agridea/BLW "Weisung zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz" und ist für die Erfüllung des ÖLN verbindlich. Tierhaltungsbetriebe, welche NPr-Futter (stickstoff- und phosphorreduziertes Futter) einsetzen, müssen mit dem Kanton eine Vereinbarung abschliessen.

**Einsatz NPr-Futter**

Betriebe mit Kaninchen-, Schweine- und/oder Geflügelhaltung (Legehennen/Junghennen/ Mastpoulet/Masttruten), die gegenüber der aktuellsten Version der GRUD einen abweichenden jährlichen Nährstoffanfall geltend machen wollen, müssen diesen mittels der **linearen Korrektur** nach Futtergehalten oder mit einer **Import-/Exportbilanz** belegen.

**Betriebe mit Schweinehaltung**

Betriebe mit Schweinehaltung können die lineare Korrektur nach Futtergehalten oder die Import-/Exportbilanz wählen. Selbstmischer und Betriebe ohne landwirtschaftliche Nutzfläche können nur die Import-/Exportbilanz anwenden.

**Betriebe mit Geflügelhaltung**

Für Legehennen kann nur die lineare Korrektur und für Junghennen, Masttruten sowie Mastpoulet nur die Import-/Exportbilanz angewendet werden. Für die übrigen Geflügelkategorien kann keine Nährstoffreduktion geltend gemacht werden.

## Betriebe mit Kaninchenhaltung

Für Kaninchen kann nur die Import-/Exportbilanz angewendet werden.

## Berechnung Import/Exportbilanz

Wird NPr-Futter eingesetzt, dürfen beim Nährstoffanfall die Tiefstwerte der "Weisungen zur Berücksichtigung von Ökofutter in der Suisse-Bilanz" des BLW nicht unterschritten werden. Der Nährstoffanfall muss mit der Referenzmethode (Excel-Tabelle Agridea) berechnet werden. Die so errechneten Werte werden anstelle der Standardwerte in der Suisse- Bilanz eingesetzt. Für die Futtermittel und die Nebenprodukte gelten die Gehalts- werte der "Fütterungsempfehlungen und Nährwerttabellen" (Feedbase) resp. die Analysen der Futtermittel- lieferanten.

## Berechnung Lineare Korrektur

Der Nährstoffanfall wird pro Tierkategorie auf Grund des durchschnittlichen Futtergehaltes der während der Kontrollperiode verfütterten Futtermittel berechnet. Die so errechneten Werte werden anstelle der Standard- werte in der Suisse-Bilanz eingesetzt.

## Aufzeichnungen für Import-/Exportbilanz

Der Tierhaltungsbetrieb muss folgende Aufzeichnungen jährlich abliefern:

- **Tier- und Futtermittelbestand am Anfang und am Ende der Abrechnungsperiode (mind. 10 Monate)**
- **Tier-Zu- und Wegfuhren (Nettogewicht)**
- **Futtermittelzufuhren für die entsprechenden Tierkategorien (Auszug der Futtermühle)**
- **Eingesetzte Nebenprodukte, Raufutter, andere betriebseigene Futtermittel und spezielle Streuemittel (Stallsuper)**

## Aufzeichnungen Lineare Korrektur

Der Tierhaltungsbetrieb muss folgende Aufzeichnungen jährlich abliefern:

- **Futtermittelbestand am Anfang und am Ende der Kontrollperiode**
- **Futtermittelzufuhren für die entsprechenden Tierkategorien (Auszug/Bestätigung der Futtermühle)**
- **Eingesetzte Nebenprodukte, Raufutter, andere betriebseigene Futtermittel und spezielle Streuemittel (Stallsuper)**

## Fristen

Die Abrechnungsperiode ist **zwischen dem 1. April und 31. August abzuschliessen und nahtlos weiterzu- führen**. Die Aufzeichnungen der Berechnungsperiode (mind. 10 Monate) sind dem Amt für Umwelt jährlich **bis Ende September** unaufgefordert einzureichen (DZV, Anhang 1 Ziff. 2)

## Kontaktstelle

Amt für Umwelt Appenzell Ausserrhoden  
Kasernenstrasse 17A  
9102 Herisau  
Tel.: 071 353 65 35, E-Mail: afu@ar.ch, www.ar.ch/afu